



Hinweise zu Besuchs- und Verpflegungsgeld während der Schließung der Einrichtungen / für Notbetreuung

Ende reguläre Betreuung / Beginn Notbetreuung mitten in laufender Kalenderwoche:
Wenn die Notbetreuung am Montag 26.04.2021 noch in Anspruch genommen wurde, die Betreuung also erst ab Dienstag 27.04.2021 beendet wurde, dann handelt es sich um keine volle Kalenderwoche und es erfolgt keine Erstattung des Besuchs- und Verpflegungsgeldes.

Wenn am Montag 26.04.2021 Schließtag war und die Notbetreuung damit die ganze Kalenderwoche nicht in Anspruch genommen wurde, dann wird $\frac{1}{4}$ erstattet.

Geplante Schließtage:

Einzelne geplante Schließtage wirken sich nicht auf das Besuchs- und Verpflegungsgeld aus. Dies gilt auch wenn der Schließtag z.B. an einem Freitag ist und am Donnerstag Feiertag war.

Umfassen die geplanten Schließtage eine ganze Kalenderwoche (auch mit Feiertagen, z.B. im Rahmen der Pfingstferien), so ist für diese Woche das Besuchs- und Verpflegungsgeld zu bezahlen. Kinder, die nicht in der Notbetreuung sind wird das Besuchs- und Verpflegungsgeld für diese geplante Schließwoche berechnet. Schließtage werden bereits grundsätzlich bei der Berechnung des Besuchsgeldes berücksichtigt, das Verpflegungsgeld wird gemäß § 6 Absatz 7 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen auf Grund der Schließtage nur für 11 Monate in Rechnung gestellt.

Abrechnung:

Die Öffnung der Einrichtungen ist an die Sieben-Tages-Inzidenz gekoppelt. Es kann daher sein, dass die Öffnung der Einrichtungen innerhalb weniger Wochen ggf. auch mehrmals zurückgenommen und wieder in Kraft gesetzt wird. Das Besuchs- und Verpflegungsgeld wird daher weiter zum 5. des Monats fällig. Die Erstattung erfolgt monatsweise im Nachhinein, analog der bisher üblichen Erstattung des Verpflegungsgeldes.

Notbetreuung während der ununterbrochenen Schließung:

- Wurde die Notbetreuung für den gesamten Monat nicht in Anspruch genommen, so wird das Besuchsgeld und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet.
 - Bei anteiliger Inanspruchnahme (nur tageweise, durch Eltern verkürzte Zeiten) oder wenn die Notbetreuung nach der offiziellen Schließung der Einrichtungen im laufenden Kalendermonat begonnen wird, ist das volle Besuchs- und Verpflegungsgeld für den jeweiligen Kalendermonat zu bezahlen.
 - Wird die Notbetreuung für ein Kind dauerhaft beendet, so erfolgt die anteilige Erstattung für Besuchs- und Verpflegungsgeld für die verbleibenden vollen Kalenderwochen. Pro voller Kalenderwoche (Montag – Freitag) im jeweiligen Kalendermonat erfolgt die Erstattung zu je $\frac{1}{4}$.
- Wird die Notbetreuung danach innerhalb von 4 Wochen fortgesetzt, so erfolgt keine Erstattung des Besuchsgeldes. Das Verpflegungsgeld wird in diesem Fall gemäß den Regelungen der Anlage 1 Nummer 2.4 der Benutzungsordnung für die

Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen maximal in Höhe der Hälfte des Monatsbeitrags erstattet.

Ende der Notbetreuung / Beginn reguläre Betreuung mitten in laufender Kalenderwoche:

Die Berechnung von Besuchs- und Verpflegungsgeld erfolgt immer für die verbleibenden vollen Kalenderwochen. Pro voller Kalenderwoche (Montag – Freitag) im jeweiligen Kalendermonat erfolgt die Berechnung je zu $\frac{1}{4}$. Anteilige Kalenderwochen werden nicht berechnet.

Basis für diese Regelungen:

Gemeinderatsdrucksache 21/017/04

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen